



WINDISCH

**Gebührenverordnung über die
Finanzierung von
Erschliessungsanlagen**

vom Gemeinderat genehmigt:
gültig ab:

21.08.2023
01.09.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Mehrwertsteuer	3
1.2	Gebührenanpassung	3
2	Erschliessungsbeiträge von Grundeigentümern	3
3	Anschlussgebühren	3
3.1	Wasser	3
3.2	Abwasser	4
3.3	Elektrischer Netzanschluss	4
4	Benützungsgebühren	4
4.1	Wasser	4
4.1.1	Grundtaxen	4
4.1.2	Verbrauchsgebühr	4
4.2	Abwasser	5
4.2.1	Grundtaxe	5
4.2.2	Verbrauchsgebühr	5
4.3	Elektrische Energie	5
5	Weitere Gebühren	5
5.1	Elektrische Energie	5
5.2	Abfall	5
5.3	Parkierung	5
5.4	Ankergebühren	5
5.5	Benützungsgebühren von öffentlichem Grund	5
5.6	Hydrantenentschädigung	6
5.7	Mahngebühren	6
6	Konzessionsgebühren	6
6.1	Wasser	6
6.2	Abwasser	6
6.3	Elektrische Energie	6
7	Inkrafttreten	6

Gebührenverordnung zum Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Gestützt auf Art. 1.5 des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE) vom 23. Juni 2021 beschliesst der Gemeinderat Windisch:

Vorbemerkung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenrechnung zur Zahlung fällig.

1.2 Gebührenanpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jederzeit überprüft und angepasst werden.

2 Erschliessungsbeiträge von Grundeigentümern

	Feinerschliessung				Groberschliessung			
	Erstellung	Änderung	Erneuerung	Unterhalt	Erstellung	Änderung	Erneuerung	Unterhalt
Strasse	100 %	100 %	0 %	--	70 %	70 %	0 %	--
Wasser	100 %	100 %	--	--	70 %	70 %	--	--
Abwasser	100 %	100 %	--	--	70 %	70 %	--	--
Elektr. Energie	100 %	100 %	--	--	--	--	--	--

3 Anschlussgebühren

3.1 Wasser

Anschluss an die Wasserversorgung:

Objekt	Einheit	CHF
Wohnen / Heime / Hotel	pro m ² anrechenbare Geschossfläche	70.00
Gewerbe / Industrie / Dienstleistungen	pro m ² anrechenbare Geschossfläche	35.00
Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude	pro GVE (Grossvieheinheit)	12.50
Schwimmbassins	pro m ³ Nettoinhalt	15.00
Grundgebühr für Löscheinrichtungen	Pro l/min, jährliche Gebühr	0.02

3.2 Abwasser

Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen:

Gebäudegrundflächen und entwässerte Hartflächen	CHF
Ober- und unterirdische Gebäudegrundflächen sowie in die Kanalisation entwässerte Hartflächen pro m ² (nur Hartflächen > 50 m ²)	60.00
Reduktion Anteil Versickerung des Regenabwassers	30 %
Reduktion Anteil Retention des Regenabwassers	10 %
Reduktion Anteil Regenwassernutzung	5 %

Objekt	Einheit	CHF
Wohnen / Heime / Hotel	pro m ² anrechenbare Geschossfläche	30.00
Gewerbe / Industrie / Dienstleistungen	pro m ² anrechenbare Geschossfläche	15.00
Schwimmbad	pro m ³ Nettoinhalt	5.00

Gebäudegrundflächen für Kleinstbauten im Sinne von § 49 BauV werden nicht angerechnet.

3.3 Elektrischer Netzanschluss

Die Preise für die elektrischen Netzanschlüsse sind im Preisblatt «Netzanschluss Strom» geregelt. Das Preisblatt kann auf der Website der Gemeinde Windisch unter www.windisch.ch heruntergeladen werden.

4 Benützungsgebühren

4.1 Wasser

4.1.1 Grundtaxen

Wohnbauten	CHF
Grundtaxe für 1 Wohnung pro Jahr	80.00
Für jede weitere am gleichen Anschluss versorgte Wohnung erhöht sich die Grundtaxe pro Jahr um	27.00

Geschäftshäuser mit Wohnungen, Gewerbe, Industrie, Heimen, Anstalten; öffentliche Bauten	CHF
Die Grundtaxe richtet sich nach der Wasserzählergrösse für 1 m ³ /h Nennbelastung	32.00

4.1.2 Verbrauchsgebühr

Wasserpreis	CHF
Preis pro m ³	1.00

Bauwasserpreis und temporärer Wasserbezug	CHF
Wasserbezug (Verbrauchsgebühr) pro m ³ Frischwasser	1.00
Mietgebühr Wasserzähler pro angebrochenem Monat	20.00
Grundtaxe Wasserbezug öffentliches Netz	100.00

4.2 Abwasser

4.2.1 Grundtaxe

Jährliche Grundtaxe bei mehr als 500 m² in Kanalisation entwässerter Fläche:

In Kanalisation entwässerte Fläche	CHF
501 bis 1'000 m ²	200.00
1'001 bis 2'000 m ²	360.00
2'001 bis 5'000 m ²	500.00
über 5'000 m ²	600.00

4.2.2 Verbrauchsgebühr

Abwasserpreis	CHF
Preis pro m ³	1.00

4.3 Elektrische Energie

Die Gebühren werden jährlich in separaten Tarifblättern veröffentlicht. Die Tarife können auf der Gemeinde-Website www.windisch.ch oder auf der Website der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (www.strompreis.elcom.admin.ch) eingesehen werden.

5 Weitere Gebühren

5.1 Elektrische Energie

Die Preise für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Mess- und Steuerapparaten (Zähler, Rundsteuerempfänger usw.) können dem Preisblatt «Dienstleistungen für Mess-/Steuerapparate» entnommen werden. Das Preisblatt kann auf der Website der Gemeinde Windisch unter www.windisch.ch heruntergeladen werden.

5.2 Abfall

Die Grundgebühren und die Verbrauchsgebühren sind im Abfallreglement geregelt.

5.3 Parkierung

Ersatzabgabe	CHF
Ersatzabgabe pro nicht erstelltem Abstellplatz in der Bauzone	7'000.00

Die übrigen Parkierungsgebühren werden in der Parkierungsverordnung festgelegt.

5.4 Ankergebühren

Die Gebühren für Erd- und Felsanker im öffentlichen Grund berechnen sich pro Nagel oder Lanze, ungeachtet ihrer Länge. Die Verrechnung erfolgt einmalig. Die Gebühren betragen:

Ankergebühren	CHF
Bis zu einer Tiefe von 4.0 m pro Stück	300.00
Ab einer Tiefe von 4.1 m pro Stück	150.00

5.5 Benützungsgebühren von öffentlichem Grund

Die Gebühr für die temporäre Nutzung von öffentlichem Grund während Bauarbeiten beträgt CHF 1.00 pro m² benutzter Fläche und Woche. Die Minimalgebühr beträgt CHF 100.00. Die Verrechnung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten.

5.6 Hydrantenentschädigung

Die Einwohnergemeinde entschädigt das Wasserwerk für die Erstellung und den Unterhalt der Hydranten wie folgt:

Hydrantenentschädigung	CHF
Pro Hydrant und Jahr	270.00

5.7 Mahngebühren

Mit der zweiten Mahnung für Rechnungen im Verzug wird eine Mahngebühr von CHF 20.00 verrechnet.

6 Konzessionsgebühren

6.1 Wasser

Die Einwohnergemeinde erhebt vom Wasserwerk Konzessionsgebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes:

Konzessionsgebühren Wasser	Rp.
Pro m ³ Wasserbezug pro Jahr	2.50

6.2 Abwasser

Die Einwohnergemeinde erhebt von der Abwasserbeseitigung Konzessionsgebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes:

Konzessionsgebühren Abwasser	Rp.
Pro m ³ Abwasser pro Jahr	6.00

6.3 Elektrische Energie

Die Einwohnergemeinde erhebt vom Elektrizitätswerk Konzessionsgebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes:

Konzessionsgebühren elektrische Energie	Rp.
Pro kWh Energietransport im Netz (Netznutzung)	1.13

7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft und ersetzt diejenige vom 22. August 2022. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Einzelbeschlüsse und Anordnungen des Gemeinderates aufgehoben.

Windisch, 21. August 2023

GEMEINDERAT WINDISCH

Heidi Ammon
Gemeindepräsidentin

Marco Wächter
Gemeindeschreiber I